

BDSW · Postfach 1211 · 61282 Bad Homburg

Bundesgeschäftsstelle:
Norsk-Data-Straße 3
61352 Bad Homburg v. d. H.
Tel. +49 6172 948050
Fax +49 6172 458580
www.bdsw.de
mail@bdsw.de

Hauptstadtbüro:
Universitätsstraße 2-3a
10117 Berlin

Namensänderung

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. Mai 2011 und nach Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Main, Vereinsregister-Nr. 6511 vom 21. Juli 2011, hat sich der **Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e. V. (BDWS)**

umbenannt in

BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT (BDSW)

Norsk-Data-Str.3
61352 Bad Homburg v. d. H.
Tel.: +49 6172 948050
Fax: +49 6172 458580
mail@bdsw.de
www.bdsw.de

Das Präsidium des BDSW, vertreten durch den Präsidenten, Herrn Wolfgang Waschulewski, erklärt, dass die vom BDWS abgeschlossenen Tarifverträge nach Wirksamkeit der Namensänderung unverändert fortgelten. Der BDSW tritt als Tarifvertragspartei an die Stelle des BDWS, der die Tarifverträge bisher abgeschlossen hat.

Bad Homburg v. d. H., im August 2011



Wolfgang Waschulewski
Präsident BDSW



Dr. Harald Olschok
Hauptgeschäftsführer BDSW

Präsident:
Wolfgang Waschulewski,
Essen

Hauptgeschäftsführer:
Dr. Harald Olschok

Taunus-Sparkasse
Bad Homburg
BLZ 512 500 00
Konto 0001 124 285
IBAN: DE10 5125 0000
0001 1242 85
SWIFT-BIC: HELADEF1TSK
Postbank Frankfurt/M.
BLZ 500 100 60
Konto 717 04-606
IBAN: DE33 5001 0060
0071 7046 06
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Eingetragen beim
Amtsgericht
Frankfurt/Main
unter VR 6511

Steuer-Nr. 03 224 13293

<u>Rheinland-Pfalz</u>	<u>Saarland</u>
AVE vom	AVE vom
AVE ab	AVE ab
BAZ Nr. vom	BAZ Nr. vom

T A R I F V E R T R A G

über Vermögenswirksame Leistungen

vom 3. April 2001

Zwischen dem

Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e. V.,
Landesgruppe Rheinland-Pfalz / Saarland,

- einerseits -

und der

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen (GÖD),
Bundesverband

- andererseits -

wird folgender **Tarifvertrag über Vermögenswirksame Leistungen** abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

räumlich: für die Länder Rheinland-Pfalz und Saarland.

fachlich: für alle in Betrieben des Wach- und Sicherheitsgewerbes beschäftigten Arbeitnehmer und im Berufsausbildungsverhältnis Tätigen.

persönlich: für alle in diesen Betrieben des Wach- und Sicherheitsgewerbes tätigen gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellte, mit Ausnahme der Teilzeitbeschäftigten und der geringfügig Beschäftigten nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV.

Alle Bezeichnungen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Arbeitnehmer.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen und Leistungen

1. Der Arbeitgeber erbringt gemäss § 3 Ziffer 2 dieses Tarifvertrages Vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Vierten Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer in seiner jeweiligen Fassung (5. VermBG).
2. Die Vermögenswirksame Leistung beträgt 39,00 DM / 19,94 € monatlich.
3. Die Vermögenswirksame Leistung wird für jeden Kalendermonat gezahlt, in dem für den vollen Monat Anspruch auf Tarifvergütung oder Krankenbezüge besteht.
4. Der Anspruch auf die Vermögenswirksame Leistung entsteht erstmals nach Ablauf von 6 Monaten für Arbeitnehmer im Arbeitsverhältnis bei einer monatlichen Stundenleistung ab der 195. Stunde sowie für vollbeschäftigte Angestellte und Auszubildende.

§ 3 Anlagearten und Verfahren

1. Der Arbeitnehmer kann zwischen den in § 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes vorgesehenen Arten der Vermögenswirksamen Anlage frei wählen. Er kann allerdings für jedes Kalenderjahr nur eine Anlageart und nur ein Anlageinstitut wählen.

Die vom Arbeitnehmer für ein Kalenderjahr getroffene Entscheidung kann nur mit Zustimmung des Arbeitgebers geändert werden.

2. Der Arbeitgeber hat unverzüglich nach Abschluss dieses Tarifvertrages die nach § 2 Ziffer 4, Anspruchsberechtigten aufzufordern, ihn binnen einer Frist von 4 Wochen über die Anlageart und das Anlageinstitut unter Beifügen der erforderlichen Unterlagen schriftlich zu unterrichten, sodass er die fällige Vermögenswirksame Leistung mit befreiender Wirkung erbringen kann.

Die bei Abschluss dieses Tarifvertrages im Arbeitsverhältnis stehenden, aber noch nicht anspruchsberechtigten Arbeitnehmer, hat der Arbeitgeber unverzüglich nach Abschluss dieses Tarifvertrages in gleicher Weise wie nach Abs. 1 bis zum Ablauf der Frist aus § 2 Ziffer 4, zu unterrichten.

Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis erst nach Inkrafttreten dieses Tarifvertrages beginnt, sind nach Abschluss ihres Arbeitsvertrages aufzufordern, den Arbeitgeber in gleicher Weise wie nach Abs. 1 bis zum Ablauf der Frist aus § 2 Ziffer 4, zu unterrichten.

3. Für die Anlage der tariflich vereinbarten Vermögenswirksamen Leistung und die im Rahmen des steuerbegünstigten Höchstbetrages (§ 13 VermBG) liegende Vermögenswirksame Anlage gemäss § 5 VermBG soll der Arbeitnehmer möglichst die selbe Anlageart und das selbe Anlageinstitut wählen.

4. Ein Wahlrecht zwischen einer Vermögenswirksamen Anlage und einer Barauszahlung ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf die Vermögenswirksame Leistung ist unabdingbar.
5. Auf die Vermögenswirksame Leistung ist in der für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Lohn- und Gehaltsabrechnung gesondert hinzuweisen.
6. Die Vermögenswirksame Leistung wird grundsätzlich zum Ende eines jeden Kalendermonats fällig. Betriebsvereinbarungen über einen anderen Fälligkeitsspunkt sind zulässig.

§ 4 Schlussbestimmungen

1. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, im Falle einer Änderung des 5. VermBG oder im Falle einer gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährung Vermögenswirksamer Leistungen in Verhandlungen über eine Änderung bzw. Anpassung dieses Tarifvertrages einzutreten.
2. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 2001 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten, erstmals zum 31. Mai 2002 gekündigt werden.
3. Mit dem In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages tritt der Tarifvertrag über Vermögenswirksame Leistungen vom 29. April 1985 außer Kraft.

Kaiserslautern, den 3. April 2001
FG-es 12.04.01

**Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e. V.,
Landesgruppe Rheinland-Pfalz / Saarland**



Peter Neuhardt
Vorsitzender der Landesgruppe Rheinland-Pfalz/Saarland

**Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen (GÖD),
Bundesverband**



Raymund Kandler
Referent des Bundesvorsitzenden, Landessekretär in Bayern